



---

## Naturwissenschaftliche Fakultät I

---

### **Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.04.2010

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.05.2007 (ABl. 2008, Nr. 6, S. 44) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 2 (alt) wird gestrichen; Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 2; Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 3

(2) § 6 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 6 Aufbau des Studiengangs**

(1) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen angeboten. Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Modulvorleistungen, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung. Die Studiengangübersicht ist auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgelegt und dient den Studentinnen und Studenten als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(2) Das Bachelor-Studium Biologie gliedert sich in die Grundlagen-Module (120 LP), allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 LP), fachspezifische Schlüsselqualifikationen, einem Orientierungsmodul (5 LP), qualifizierende Spezialisierungsmodule im 5. und 6. Semester (zusammen 30 LP) und das Modul Bachelor-Arbeit (15 LP) (§12). Die qualifizierenden Spezialisierungsmodule werden im 5. und 6. Semester als Projektmodule (jeweils 15 LP) wahlobligatorisch angeboten. Aus diesen wählen sich die Studierenden zwei Module aus unterschiedlichen Institutsbereichen aus. Die fachspezifischen Schlüsselqualifikationen sind in diesen Projektmodulen integriert. Zu den Projektmodulen wird in der Regel zugelassen, wer mindestens 105 LP im Studiengang erfolgreich absolviert hat.

(3) Folgende Module werden im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation empfohlen: Rhetorik, Argumentation und Präsentation, Wissenschaftliches Schreiben (Journal Club), Wissenschaftliches Arbeiten, Mündliche und schriftliche Kommunikation in der Wissenschaft, Fachkurse in Englisch und Englisch für Naturwissenschaftler, Fachkurse in Informatik, Wirtschaft für Nichtwirtschaftswissenschaftler. Aus dem Gesamtangebot der ASQ Module müssen zwei Module im Umfang von je 5 LP gewählt werden.“

(3) § 7 wird wie folgt geändert:

a. unter lit. b wird folgender Satz 3 eingefügt:

„In Seminaren lernen die Studierenden, wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu erarbeiten und hierüber sachgerecht und kritisch zu referieren und zu diskutieren. Seminare dienen damit der Anleitung der Studentinnen und Studenten zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.“

b. unter lit. d wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Übungen dienen ferner der Selbstkontrolle des Wissenstandes und der Anleitung der Studenten zu selbstständigem wissenschaftlichem Denken.“

(4) § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

#### **Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- b. Schriftliche Prüfung (Klausur): eine Klausur dauert in der Regel 60 bis 120 Minuten;
- c. Testat: Ein Testat ist eine Kombination von theoretischer und praktischer Prüfung als Abschluss der Bestimmungsübungen von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer;
- d. Praktikumsprotokoll: Das Praktikumsprotokoll ist eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung zur Vorlage bei der Praktikumsleiterin bzw. dem Praktikumsleiterin;
- e. Wissenschaftlicher Vortrag (Referat): In einem Referat werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert. Der Vortrag dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- f. Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 5 Seiten;
- g. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 12.

In Gruppenarbeiten muss der individuelle Anteil des Einzelnen an der Gesamtleistung nachprüfbar sein.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Praktikumsprotokoll: eine Tätigkeits- und Ergebnisbeschreibung mit Auswertung zur Vorlage bei der Praktikumsleiterin bzw. dem Praktikumsleiter;
- b. Wissenschaftlicher Vortrag (Referat): mit diesem werden entweder die Ergebnisse eines Praktikums oder der Inhalt wissenschaftlicher Literatur referiert. Der Vortrag dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;

- c. Testate: gemäß Abs. 1 lit. c;
- d. Hausarbeiten: gemäß Abs. 1 lit. f;
- e. Teilnahme an Exkursionen.

(3) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist spätestens innerhalb von 2 Semestern nach der nicht bestandenen Prüfung zu wiederholen. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(6) Sollten von Studierenden Modulleistungen erbracht werden, die über den Studienplan hinausgehen, so hat die bzw. der Studierende schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, welche Noten in die Bildung der Gesamtnote des Studienprogramms eingehen sollen. Andernfalls erfolgt die Bewertung der Studienleistungen in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Erbringung.“

(5) § 10 Abs. 4 wird gestrichen.

(6) § 12 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 20 Abs. 7 ABStPOBM betreut. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt maximal 12 Wochen. Ausgabe- und Abgabetag der Bachelor-Arbeit werden aktenkundig gemacht.“

b. In Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

c. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Leistung findet nach Bewertung der Bachelor-Arbeit in Form einer Verteidigung statt, bei der mindestens eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Person aus den in § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen sowie eine weitere promovierte Lehrende bzw. ein weiterer promovierter Lehrender anwesend sein muss. In der Verteidigung sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Arbeitsergebnisse aus der Bachelor-Arbeit darzustellen wissen sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen können. Die mündliche Leistung darf einmal wiederholt werden.“

d. Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Die schriftlichen wie auch die mündlichen Teile der Bachelor-Arbeit können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgelegt werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der bzw. des Studierenden über die Zulassung.“

(7) Die „Anlage Studiengangübersicht“ erhält folgende Fassung:

**„Studiengangübersicht Bachelor Biologie 180 LP gemäß § 6**

<i>Modultitel</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Grundlagenmodule (Pflicht)</b>							
Zellbiologie	4	5	nein	Klausur	5/170	nein	1. Semester
Anorganische Chemie	4	5	ja	Klausur	5/170	nein	1. Semester
Organische Chemie	8	10	ja	Mündliche Prüfung oder Klausur	10/170	nein	1. Semester
Grundlagen der Zoologie	12	15	ja	Klausur	15/170	nein	1. und 2. Semester
Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie	10	10	ja	Klausur	10/170	ja	2. Semester
Systematische Botanik und Biodiversität	9	10	ja	Klausur	10/170	nein	2. Semester
Physikalische Chemie	6	5	ja	Klausur	5/170	nein	2. Semester
Tierphysiologie	5	5	nein	Klausur	5/170	ja	3. Semester
Entwicklungsbiologie der Tiere und des Menschen	5	5	ja	Klausur oder mündliche Prüfung	5/170	ja	3. Semester
Genetik	7	10	ja	Klausur	10/170	ja	3. Semester
Allgemeine Biochemie	4	5	nein	Klausur	5/170	ja	3. Semester
Physik	4	5	ja	Klausur	5/170	nein	3. Semester
Mikrobiologie und Molekulare Methoden	10	15	ja	Klausur	15/170	nein	4. Semester
Ökologie, Geobotanik und Biometrie	13	15	ja	Klausur	15/170	ja	4. Semester
<b>Spezialisierungsmodule</b>							
<b>Pflicht</b>							

Orientierungsmodul	3	5	nein	Hausarbeit	5/170	nein	5. Semester
<b>Wahlpflicht (30 LP aus unterschiedlichen Institutsbereichen)</b>							
Projektmodul Mikrobiologie (FSQ)	14	15	ja	Klausur	15/170	ja	5. Semester
Projektmodul Allgemeine Zoologie (FSQ)	15	15	nein	Referat Vortrag Mündliche Prüfung	15/170	ja	5. Semester
Projektmodul Molekulare Genetik (FSQ)	15	15	ja	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/170	ja	5. Semester
Projektmodul Populations- und Standortökologie (FSQ)	15	15	nein	Mündliche Prüfung oder Vortrag oder Klausur	15/170	ja	5. Semester
Projektmodul Tierphysiologie (FSQ)	15	15	nein	Referat Vortrag Mündliche Prüfung	15/170	ja	5. Semester
Projektmodul Molekulare Pflanzenphysiologie (FSQ)	15	15	ja	Mündliche Prüfung	15/170	ja	5., 6. Semester
Biochemie und Biotechnologie für Fortgeschrittene (FSQ)	11	15	ja	Klausur	15/170	ja	5. und 6. Semester
Projektmodul Entwicklungsbiologie der Tiere und des Menschen (FSQ)	15	15	nein	2 Referate Mündliche Prüfung	15/170	ja	6. Semester
Projektmodul Molekulare Ökologie (FSQ)	15	15	nein	Vortrag Mündliche Prüfung	15/170	ja	6. Semester
Projektmodul Systematische Botanik/Molekulare Phylogenetik	15	15	nein	Mündliche Prüfung oder	15/170	ja	6. Semester

(FSQ)				Vortrag oder Klausur			
Allgemeine Schlüsselqualifikationen	Je nach Wahl	Je nach Wahl 2 x 5	Je nach Wahl	Je nach Wahl	-	-	1. bis 6. Semester
Bachelor-Arbeit		15		Bachelor-Arbeit Vortrag	15/170	ja	6. Semester"

## **Artikel II**

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2011/2012 das Studium im Bachelor-Studiengang Biologie (180 Leistungspunkte) im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können die Anwendung dieser Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 21.04.2010 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 13.07.2011 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 14. Juli 2011

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor